

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1978

Geschäftszahl

1423/77

Rechtssatz

Unter dem Begriff "steuerpflichtiges Einkommen" gemäß § 19 Abs 5 des Heeresgebührengesetzes fällt jener Teil des Einkommens, für den Einkommenssteuer bzw Lohnsteuer zu zahlen ist.